



## **Merkblatt zur Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001**

Geändert am 25. November 2021

### **Allgemeine Anforderungen an das Halten, Fütterung und Pflege**

- ↪ Einem Hund ist täglich ausreichend Auslauf sowie täglich mehrmals Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
- ↪ Welpen ist bis zu einem Alter von 20 Wochen mindestens 4 Stunden je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren, Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.
- ↪ Mehrere Hunde sind grundsätzlich in der Gruppe zu halten. Von der Gruppenhaltung kann abgesehen werden, wenn die Art der Verwendung, das Verhalten, der Gesundheitszustand des Hundes oder andere Rechtsvorschriften dies fordern.
- ↪ Jedem Hund der Gruppe muss ein Liegeplatz zur Verfügung stehen, eine individuelle Fütterung sowie eine individuelle gesundheitliche Versorgung muss möglich sein
- ↪ Eine unkontrollierte Vermehrung darf nicht stattfinden
- ↪ Einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit Betreuungspersonen zu gewähren, um das Gemeinschaftsbedürfnis des Hundes zu befriedigen
- ↪ Welpen dürfen erst im Alter von acht Wochen vom Muttertier und voneinander getrennt werden. Dies gilt nicht, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil erforderlich ist.
- ↪ Futter- und Tränkeinrichtungen sind sauber zu halten, sie müssen aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sich nicht verletzen kann. Frischer Trank muss dem Hund jederzeit in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, dabei sind die Gefäße vor Umstoßen zu sichern.
- ↪ Die Betreuungsperson hat den Hund regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen; er hat mindestens zweimal täglich die Unterbringung des Hundes zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen.
- ↪ Die Betreuungsperson hat für ausreichende Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen, wenn ein Hund ohne Aufsicht in einem Fahrzeug verbleibt.
- ↪ Der Aufenthaltsbereich des Hundes ist sauber, trocken und ungezieferfrei zu halten. Kot ist täglich zu entfernen.
- ↪ Es ist verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden

### **Halten im Freien**

- ↪ Ein Hund darf im Freien gehalten werden, wenn ihm im Aufenthaltsbereich eine Schutzhütte zur Verfügung steht. Die Hütte muss allseitig aus wärmedämmendem, gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein. Das Material muss so verarbeitet sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen kann. Die Hütte muss gegen nachteilige Witterungseinflüsse Schutz bieten, insbesondere darf Feuchtigkeit nicht eindringen. Der Schutzraum muss so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen und den Raum durch seine Körperwärme warmhalten kann. Das Innere der Schutzhütte muss sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Die Öffnung des Schutzraumes muss der Größe des Hundes entsprechen; sie darf nur so groß sein, dass der Hund ungehindert hindurchgelangen kann. Die Öffnung muss der Wetterseite abgewandt und gegen Wind und Niederschlag abgeschirmt sein.
- ↪ Außerhalb der Schutzhütte muss ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeprägtem Boden zur Verfügung stehen, der weich oder elastisch verformbar ist. Der Aufenthaltsbereich in der engeren Umgebung der Hütte muss sauber gehalten werden. Der Boden muss so beschaffen oder so angelegt sein, dass Flüssigkeit versickern oder abfließen kann.
- ↪ Während der Tätigkeit, für die ein Hund ausgebildet wurde oder wird (z.B. Hütehund) ist dem Tier in den Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmegeprägter Liegeplatz zur Verfügung zu stellen.

## Halten in Räumen

- ↪ Ein Hund darf in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht und eine ausreichende Frischluftversorgung sichergestellt sind.
- ↪ Die Fläche der Öffnung für das Tageslicht muss grundsätzlich mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen. Dies gilt nicht, wenn die Räume auch dem Aufenthalt von Menschen dienen oder dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht. Bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zusätzlich zu beleuchten.
- ↪ Ein Hund darf in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, gehalten werden, wenn die benutzbare Bodenfläche den Anforderungen (siehe „Zwingerhaltung“) entspricht.
- ↪ In nicht beheizbaren Räumen muss dem Hund eine Schutzhütte oder ein wärmegeprägter Liegebereich außerhalb der Hütte (siehe „Halten im Freien“) oder ein trockener Liegeplatz, der ausreichend Schutz vor Luftzug und Kälte bietet zur Verfügung stehen.

## Zwingerhaltung

- ↪ Hunde dürfen nur dann in offenen oder teilweise offenen Zwingern gehalten werden, wenn ihnen innerhalb ihres Zwingers oder unmittelbar mit dem Zwinger verbunden eine Schutzhütte zur Verfügung steht. Die Schutzhütte muss den entsprechenden Anforderungen genügen (siehe „Halten im Freien“).
- ↪ Die benutzbare Bodenfläche des Zwingers muss der Widerristhöhe, Zahl und Art der auf ihr gehaltenen Hunde angepasst sein. Die Länge jeder Seite des Zwingers muss mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen und keine Seite darf kürzer als zwei Meter sein. Für Hunde mit unterschiedlicher Widerristhöhe ist eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche (ohne Schutzhütte) wie folgt erforderlich:

Widerristhöhe, cm	Bodenfläche, mindestens m <sup>2</sup>
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

Für jeden weiteren in demselben Zwinger gehaltenen Hund sowie für jede Hündin mit Welpen muss zusätzlich die Hälfte der für einen Hund vorgeschriebenen Bodenfläche zur Verfügung stehen. Die Höhe der Einrichtung muss so bemessen sein, dass der aufgerichtete Hund mit den Vorderpfoten die obere Begrenzung nicht erreicht.

- ↪ Die Einfriedung des Zwingers muss aus gesundheitsunschädlichem Material bestehen und so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Der Boden muss trittsicher und so beschaffen sein, dass er keine Verletzungen oder Schmerzen verursacht und leicht sauber und trocken zu halten ist. Mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen.
- ↪ Für einen Hund, der regelmäßig an mindestens 5 Tagen in der Woche den überwiegenden Teil des Tages außerhalb des Zwingers verbringt, muss die uneingeschränkte benutzbare Zwingerfläche mindestens 6m<sup>2</sup> betragen
- ↪ Hunde dürfen in einem Zwinger nicht angebonden gehalten werden.

## Anbindehaltung

- ↪ Hunde dürfen nicht angebonden gehalten werden
- ↪ Bei Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, kann er an eine mindestens drei Meter lange Leine, die gegen Aufdrehen gesichert ist, angebonden werden.
- ↪ Das Anbinde material muss so beschaffen sein, dass sich der Hund nicht verletzen kann
- ↪ Es sollten breite, nicht einschneidende Brustgeschirre oder Halsbänder verwendet werden, die so beschaffen sind, dass sie sich nicht zuziehen und nicht zu Verletzungen führen

## Züchten von Hunden

- ↪ Wer gewerbsmäßig mit Hunden züchtet, muss sicherstellen, dass für jeweils bis zu fünf Zuchthunde und ihre Welpen eine Betreuungsperson zur Verfügung steht, die die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten beim Veterinäramt nachgewiesen hat. Eine Betreuungsperson darf bis zu drei Hündinnen mit Welpen gleichzeitig betreuen